



Positionspapier „Überproportionale Belastung kleiner und konsumnaher filialisierter Betriebe durch die Rundfunkbeiträge“

I. Hintergrund

In der heutigen Zeit gibt es – insbesondere über das Internet – ein vielfältiges Angebot an Informationsmöglichkeiten. Jede Person hat durch Plattformen wie Twitter und Facebook die Möglichkeit sich mitzuteilen und Neuigkeiten schnell, aber auch unverbindlich zu verbreiten. Vor diesem Hintergrund wird die verlässliche und reflektierte Berichterstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ÖRR) umso wichtiger. Das Handwerk misst der Aufgabe des ÖRR, die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Berichterstattung zu wahren, eine große Bedeutung bei und ist sich der Verantwortung, die die Entsendung von Vertretern des Handwerks in die Aufsichtsgremien des ÖRR mit sich trägt, bewusst.

Das Handwerk in Niedersachsen hat über viele Jahre den Prozess der Reform der Finanzierung des ÖRR konstruktiv begleitet. Nach der Umstellung auf das Beitragsmodell treten für Unternehmen des Handwerks deutliche Mehrbelastungen gegenüber der Zeit vor 2013 auf. Der Grundsatz, dass sich der Beitrag zur Finanzierung des ÖRR an der Anzahl der Zuhörenden orientiert, ist durch die aktuelle Beitragsordnung nicht gegeben.

- **Mehrbelastung für Kleinbetriebe**
Kleinbetriebe müssen eine überproportional höhere Belastung pro Mitarbeiter leisten. Wie der anschließenden Tabelle zu entnehmen ist, zahlt ein Unternehmen mit knapp 20.000 Beschäftigten pro Kopf zehn Cent Rundfunkbeiträge. Eine Betriebsstätte mit 8 Beschäftigten zahlt 0,73 € pro Kopf, d.h. nahezu das Siebenfache. Betriebsstätten mit mehr als 9 und weniger als 20 Beschäftigten zahlen sogar mehr als das Achtfache pro Jahr.
- **Benachteiligung filialisierter Betriebe**
Eine zusätzliche Benachteiligung erfahren filialisierte Betriebe, die zur wohnortnahen Versorgung beitragen, gegenüber Unternehmen mit nur einem (Produktions-)Standort. Für jede einzelne Betriebsstätte müssen beispielsweise Bäcker und Fleischereien wieder unten in der Beitragsstaffel beginnen. Beschäftigt ein Betrieb 100 Mitarbeiter an einem Standort, so müssen Beiträge in Höhe 87,50 € entrichtet werden. Verteilen sich diese 100 Mitarbeiter auf 10 Filialen, so entsteht die doppelte Belastung in Höhe von 175 €. Ein Betrieb mit 10 Filialen wird gegenüber dem Betrieb mit nur einem Standort trotz gleicher Mitarbeiterzahl – und somit gleicher Zuhöreranzahl – systematisch benachteiligt.

- **Zusatzbelastung durch Beitragspflicht für Firmenfahrzeuge**

Früher wurden Gebühren nur für die Anzahl der Fahrzeugradios erhoben. Heute kommen zur betriebsstrukturbedingten Benachteiligungen eine weitere Zusatzbelastung des Handwerks durch die gleichzeitige Beitragspflicht für Firmenfahrzeuge hinzu. Betrachtet man einen klassischen Handwerksbetrieb, dessen Wertschöpfung im Wesentlichen im Außendienst erbracht wird und somit eine hohe Anzahl von Firmenfahrzeugen benötigt, ergibt sich eine überproportionale Steigerung der Beitragsbelastung. Für ein Kleinstunternehmen mit 8 Mitarbeitern, welches jedem Mitarbeiter ein Fahrzeug zur Verfügung stellen muss, ergibt sich eine Belastung von 5,83 € pro Kopf. Im Vergleich werden bei der gleichen Mitarbeiteranzahl ohne Fahrzeuge 0,73 € fällig, auch wenn sich die Anzahl der potentiellen Zuhörer nicht erhöht. Die steigende Gesamtbelastung für das Unternehmen ist auch deshalb unverständlich, weil sich Mitarbeiter nicht zeitgleich in der Betriebsstätte und im Fahrzeug aufhalten können.

II. Fazit

Das Handwerk ist – wie die genannten Beispiele verdeutlichen – durch das aktuelle Finanzierungsmodell des ÖRR betriebsstrukturbedingt benachteiligt. Mit der Entscheidung des obersten Verfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 wurde die Rechtmäßigkeit der aktuellen Beitragsordnung des ÖRR im gewerblichen Bereich trotz vorliegender Argumente erneut bestätigt. Der Europäische Gerichtshof hat bekannt gegeben, noch in diesem Jahr die Entscheidung des obersten Verfassungsgerichts zu überprüfen. Das Handwerk in Niedersachsen setzt sich weiterhin auf politischer Ebene für eine Anpassung des Beitragsmodells ein.

Staffel	Beschäftigte pro Betriebsstätte	Anzahl der Beiträge	Beitragshöhe pro Monat in Euro ab 1.04.2015	Beitragshöhe pro Kopf in Euro (Höchstbeschäftigtenzahl pro Staffel / Beitragshöhe)
1	0 bis 8	1/3	5,83	0,73
2	9 bis 19	1	17,50	0,92
3	20 bis 49	2	35,00	0,71
4	50 bis 249	5	87,50	0,35
5	250 bis 499	10	175,00	0,35
6	500 bis 999	20	350,00	0,35
7	1.000 bis 4.999	40	700,00	0,14
8	5.000 bis 9.999	80	1.400,00	0,14
9	10.000 bis 19.999	120	2.100,00	0,10
10	ab 20.000	180	3.150,00	-

Beitragshöhe pro Kopf, Quelle: www.rundfunkbeitrag, eigene Berechnungen

Stand: 31. August 2018 (1.2)